

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASM- Network Security GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

- (I) Die ASM-Network Security GmbH erbringt Leistungen im Rahmen von IT-Dienstleistungen und des Vertriebs von Software und Hardware. Die Leistung erfolgt auf der Basis eines jeweiligen Dienst und/oder Kaufvertrages. Einzelheiten hinsichtlich des Umfangs der Leistung ergeben sich aus der einzelvertraglichen Regelung sowie aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (II) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die jeweiligen Vertragsgegenstände erstrecken sich auf alle Verträge die mit dem Kunden, seinen Tochtergesellschaften oder Nachfolgegesellschaften abgeschlossen werden oder abgeschlossen worden sind.
- (III) Die ASM-Network Security GmbH ist zudem berechtigt Subunternehmer mit der Durchführung der Dienstleistung oder Erfüllung des Kaufvertrages zu beauftragen.

§ 2 Allgemeiner Geltungsbereich

- (I) Die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und/oder der Verkauf der angebotenen Waren erfolgt nur zu den nachfolgenden Bedingungen.
- (II) Verwendet der Vertragspartner selbst AGB, so werden diese nur Vertragsbestandteil insoweit sie inhaltlich mit den vorliegenden AGB übereinstimmen. Abweichende vom Vertragspartner gestellte AGB, werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- (III) Die AGB der ASM-Network Security GmbH gelten auch dann, wenn sie den geschlossenen Vertrag in Kenntnis entgegenstehender und/oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos ausführt.

§ 3 Angebote und Bestellung

- (I) Unsere Angebote, Preise und sonstigen Informationen sind freibleibend, sofern das Angebot nicht schriftlich erfolgte oder etwas anderes ausdrücklich bestimmt wurde.
- (II) Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich fernschriftlich, durch Aussendung der Ware oder durch Übersendung der Rechnung bestätigt wurden.

§ 4 Vergütung der Dienstleistung

- (I) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Dienstvertrag.
Diese besteht je nach Vereinbarung in einer Abrechnung nach einem Zeitsatz oder zu einem Festpreis.
Die angegebene Anzahl der Stunden bzw. Tagessätze als Einschätzung des Aufwands wurde mit bestem Wissen der ASM-Network Security GmbH vorgenommen und ist nicht bindend. Der jeweilige Aufwand kann im Zuge der Durchführung der Leistung auf Grund des zu betreuenden Objekts Abweichungen nach oben beinhalten. Sollte dies festgestellt werden, so wird die ASM-Network Security GmbH den Kunden hierüber sofort informieren.
Die im Kostenvoranschlag angegebenen Aufwandssätze welche als voraussehbare Vergütung im Vertrag angeboten wurden, dürfen nur in zumutbarer, dem Objekt entsprechenden und angemessenen Höhe überschritten werden. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung bedarf einer erneuten Vereinbarung, welche der Kunde schriftlich genehmigen muss.
- (II) Alle Vergütungstarife sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer angegeben. Diese wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (III) Die Vergütung der Dienstleistung wird mit Stellung der Rechnung fällig.
Soweit ein Festpreis vereinbart ist, tritt Fälligkeit mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung ein. Werden die Dienstleistungen in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Befindet sich der Dienstleistungsempfänger im Zahlungsverzug sind wir berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern.
- (IV) Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.
- (V) Der anfallende Materialaufwand wird als Nebenkosten gesondert vergütet.

§ 5 Folgen des Zahlungsverzuges / Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (I) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, für noch

nicht durchgeführte Dienstleistungen Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Pflicht zur Erbringung der Dienstleistung ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindende Kunde ist verpflichtet, uns alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

- (II) Im Übrigen steht uns in diesem Fall der Rücktritt vom Vertrag offen.
- (III) Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt sind oder von uns ausdrücklich anerkannt wurden.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Dienstleistungsempfängers

- (I) Der Auftraggeber verpflichtet sich alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit die Dienstleistung ordentlich erbracht werden kann.
- (II) Vor der Durchführung von Mängelbeseitigungs- Ersatzlieferungs- oder Serviceleistungen erstellt der Auftraggeber Sicherungskopien aller für ihn notwendigen Programme und Daten in eigener Verantwortung auf externen Datenspeichern.
- (III) Seitens der ASM-Network Security GmbH besteht keine Verpflichtung vor Beginn der Arbeiten auf den möglichen Datenverlust oder anzufertigende Sicherungskopien hinzuweisen.

§ 7 Nutzungsrechte an den Dienstleistungsergebnissen

- (I) Grundsätzlich können beide Parteien die Ergebnisse der Dienstleistung frei nutzen.
- (II) Handelt es sich im Rahmen der Dienstleistung um ein eigenst für den Besteller angepasstes Produkt, so erwirbt der Kunde das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht für den kundeninternen Bereich an der Dienstleistung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzwecks.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen bei Kaufverträgen

- (I) Sofern wir nichts anderes ausweisen, gelten alle Preise ab dem Lager in Nürnberg.
- (II) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisangaben eingeschlossen und wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (III) Der Kaufpreis wird mit Lieferung der Ware sofort und ohne Abzug fällig. Eine abweichende Vereinbarung ist möglich, soweit dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt.

- (IV) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern.
- (V) Die Vereinbarung der Annahme von Schecks zur Erfüllung der Kaufpreisforderung erfolgt sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, lediglich erfüllungshalber.

§ 9 Lieferung und Verzug bei Warenkauf

- (I) Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand oder durch Übergabe in unserem Geschäftslokal.
- (II) Die angegebenen Liefertermine sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverbindliche Termine. Für die Dauer des Transports und die rechtzeitige Ankunft beim Käufer wird keine Gewähr übernommen.
- (III) Schadensersatz steht dem Käufer nur zu, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob Fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist.
Die Höhe dieser Schadensersatzansprüche ist beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch vorhersehbar sind.
- (IV) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über.

§ 10 Gefahrenübergang

- (I) Ergibt sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, ist die Lieferung ab dem Lager Nürnberg vereinbart.
- (II) Handelt es sich um einen Vertrag zwischen Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, gilt Folgendes:
Sofern der Versand der Ware zum Käufer oder auf dessen Geheiß zu einem Dritten vereinbart ist, reist die Ware nach Übergabe an das Transportunternehmen auf Gefahr des Käufers. Unsererseits wird lediglich für eine ordnungsgemäße Transportverpackung und ordnungsgemäße Bestellung eines Frachtführers gesorgt. Weitergehende Verbindlichkeiten bezüglich des Versands von Waren bestehen nicht.
- (III) Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegen- und abzunehmen.

§ 11 Gewährleistung beim Kauf

- (I) Soweit es sich um einen Vertrag mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt, setzen die Gewährleistungsrechte des Käufers voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
- (II) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, für Verbraucher gerechnet ab Auslieferung, wenn die ASM-Network Security GmbH keine zusätzlichen Garantien gewährt.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, für Unternehmer gerechnet ab Auslieferung, wenn die ASM-Network Security GmbH keine zusätzlichen Garantien gewährt.
- (III) Die Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers bestehen nicht für solche Fehler, die durch fehlerhafte Behandlung, Verwendung und Einbau des Kaufgegenstandes seitens des Kunden oder Dritter verursacht worden sind.
- (IV) Erwirbt der Kunde ein aus mehreren Geräten bestehendes System, dessen Bausteine jedoch nicht wesentliche Bestandteile im Sinne § 93 BGB sind, so wird mit Erteilung des Auftrages vereinbart, dass sich die Gewährleistung immer nur auf das einzelne Gerät bezieht und nicht auf das gesamte System. Dies gilt auch, wenn durch das einzelne mangelhafte Teil das System in seiner Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt wird.
- (V) Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist nicht sichergestellt, dass Baugruppen und Einzelgeräte problemfrei zusammenarbeiten und/oder sich nicht beeinflussen. Für diese Inkompatibilitäten übernehmen wir nur dann Gewährleistung, wenn die zueinander inkompatiblen Baugruppen sämtlich von uns bezogen wurden. Treten Inkompatibilitäten zwischen von uns bezogenen und fremden Baugruppen auf, stellt uns der Kunde diesbezüglich von jeglicher Gewährleistung oder Nachweispflicht frei.
- (VI) Wird der Softwarebenutzer durch Urheberrechte oder gewerblicher Schutzrechte Dritter an der Benutzung bzw. Ausführung behindert oder wird sie ihm ganz untersagt, so haftet der Verkäufer nur im Falle vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Inverkehrbringens der Software.
- (VII) Liegt an der Kaufsache ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Die gegebenenfalls erforderlichen Transportkosten der Ware in unser Geschäftslokal fallen dem Käufer zur Last.
- (VIII) Soweit sich unter § 14 nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Die ASM-Network Security GmbH haftet nicht für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere wird keine Haftung für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Käufers übernommen.
- (IX) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder groben Pflichtverletzung beruht

oder der Schaden bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist, oder wenn Schäden aus der Verletzung von Leben Körper oder Gesundheit geltend gemacht werden.

- (X) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, haften wir auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.
- (XI) Sollte die Kaufsache nicht fehlerhaft oder nicht mit einem von uns zu vertretenden Mangel behaftet sein, haben wir das Recht, dem Käufer hierfür die Überprüfungs- und Frachtkosten in Rechnung zu stellen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (I) Unsere Ware wird ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Das Eigentum geht erst mit dem Erlöschen aller uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten des Käufers auf diesen über.
Das gilt auch dann wenn der Käufer für bestimmte von ihm bezeichnete Waren Zahlungen leistet.
Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- (II) Mögliche dem Eigentumsvorbehalt widersprechende AGB des Käufers werden nicht anerkannt; insbesondere werden enthaltene Abwehrklauseln kein Gegenstand des Vertrags.
- (III) Der Käufer ist verpflichtet die Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- (IV) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die uns entstandenen Kosten.
- (V) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen.
Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen den Abnehmer oder einen sonstigen Dritten, welche aus dem Weiterveräußerungsgeschäft entstehen, an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde.
Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Weiterveräußerer auch nach der Abtretung ermächtigt, solange dieser unsere Forderung rechtzeitig und ordnungsgemäß bedient. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Weiterveräußerer seinen Zahlungsverpflichtungen

aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall so hat der Käufer auf unser Verlangen hin, die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

- (VI) Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass hieraus eine Rechtspflicht oder Verbindlichkeiten entstehen.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die selben Bestimmungen wie für eine unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Erfolgt die Verarbeitung derart, dass die neu hergestellte Sache als Hauptsache i.S.d. § 950 BGB anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass die ASM-Network Security GmbH der Hersteller der Sache ist.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Die gilt auch dann, wenn die neu entstandene Sache als Hauptsache anzusehen ist.

- (VII) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

§ 13 Folgen des Zahlungsverzuges / Aufrechnung und Zurückbehaltung bei Kauf

Die Regelungen unter § 5 sind für den Abschluss eines Kaufvertrags sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Gesamthaftung

- (I) Die Beschränkung der Haftung im Bereich der Gewährleistung beim Kauf ist unter § 11 VII – X geregelt.
- (II) Die Beschränkung der Haftung unter § 11 VII – X gilt im Allgemeinen sinngemäß, soweit der Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist,

ebenfalls für alle Ansprüche, welche aus einem Verschulden hinsichtlich des Vertragsschlusses, der Verletzung von Nebenpflichten und sonstigen Schadensersatzansprüchen resultieren; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

- (III) Die Regelung aus Abs. II gilt nicht in den Fällen, in denen die ASM-Network Security GmbH auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend haftet; insbesondere für Ansprüche aus den § 1,4 ProdHaftG.
- (IV) Soweit die Haftung der ASM-Network Security GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (V) Eine Haftung für einen möglichen Datenverlust und deren Folgeschäden wird nicht übernommen.

§ 15 Gerichtsstand-Erfüllungsort-Rechtswahl

- (I) Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so ist unser Geschäftssitz zugleich der Gerichtsstand; die ASM-Network Security GmbH ist jedoch berechtigt den Vertragspartner ebenso an seinem Gerichtsstand bzw. Geschäftssitz zu verklagen.
- (II) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist der Geschäftssitz der Erfüllungsort.
- (III) Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (I) Änderungen der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (II) Die Änderung der Schlussbestimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- (III) Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.

Eine solche Bestimmung wird durch eine entsprechende Regelung ersetzt, wie sie die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages in Kenntnis der Unwirksamkeit der niedergelegten Bestimmungen getroffen hätten.